



Kemmersche * * * *
Schwefel- u. Moorbäder.

40 Werst von Riga.



Im Jahre 1908 6327 Kurgäste.



REGLEMENT

≡≡≡ FÜR ≡≡≡
≡≡≡ DIE KURGÄSTE. ≡≡≡

Kursaison vom 15 Mai bis 25 August.

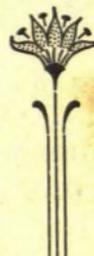


Kemmersche * * * *
Schwefel- u. Moorbäder.

40 Werst von Riga.



Im Jahre 1908 6327 Kurgäste.



REGLEMENT

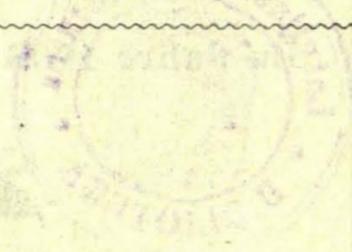
==== FÜR ====
≡ DIE KURGÄSTE. ≡

Kursaison vom 15 Mai bis 25 August.

Kammersache
Schwefel- u. Koorbäger.

40 Wert von Rinn.

Typo-Lithographie E. Lewin, Riga, Schwimmstr. № 10.



REGIMENT
DIE KURBÄGER.

Am 17. März 1877

Reglement

für die Kurgäste der Badeorte Kemmern, Staraja Russa, Lipetzk, Sergiewsk und Busk.



§ 1. Die Kursaison in den Badeorten dauert:

- a) im Badeorte Staraja Russa vom 20. Mai bis 20. Aug.
- b) " " Lipetzk " 20. " " 31. "
- c) " " Sergiewsk " 10. " " 20. "
- d) " " Kemmern " 15. " " 25. "
- e) " " Busk " 8. " " 8. Sept.

Die Saison zerfällt in jedem Badeorte in drei Perioden:

- a) im Badeorte Staraja Russa:
 - I. Periode vom 20. Mai bis 19. Juni.
 - II. " " 20. Juni " 19. Juli.
 - III. " " 20. Juli " 20. August.
- b) im Badeorte Lipetzk:
 - I. Periode vom 20. Mai bis 15. Juni.
 - II. " " 16. Juni " 31. Juli.
 - III. " " 1. Aug. " 31. August.
- c) im Badeorte Sergiewsk:
 - I. Periode vom 10. Mai bis 5. Juni.
 - II. " " 6. Juni " 24. Juli.
 - III. " " 25. Juli " 20. August.
- d) im Badeorte Kemmern:
 - I. Periode vom 15. Mai bis 10. Juni.
 - II. " " 11. Juni " 24. Juli.
 - III. " " 25. Juli " 25. August.
- e) im Badeorte Busk:
 - I. Periode vom 8. Mai bis 7. Juni.
 - II. " " 8. Juni " 7. August.
 - III. " " 8. Aug. " 8. September.

§ 2. Personen, die von den Kurmitteln und von dem sonstigen Zubehör der Badeorte Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, besondere Karten zu entnehmen, ohne welche der Zutritt in die Badehäuser, Kursäle, Parks etc. nicht erlaubt ist. Die bezeichneten Karten sind in folgende Kategorien eingeteilt:

a) Saisonkarten für zugereiste Kurgäste, die zum Eintritt in alle Anstalten des Badeortes während der ganzen Saison, sowie auch zum Gebrauch der balneologischen und sonstigen Kurmittel desselben (gegen besondere Zahlung nach dem Tarif) berechtigen, wobei für jede erwachsene Person in den Badeorten Staraja Russa und Busk je 5 Rubel, in den Badeorten Lipetzk, Sergiewsk und Kemmern je 3 Rubel, für Kinder im Alter von 7—15 Jahren sowie auch für Dienstleute je 1 Rubel erhoben werden; für die dritte Periode der Saison verringern sich diese Preise, und zwar von 5 Rubel auf 3 Rubel, von 3 Rubel auf 2 Rubel und von 1 Rubel auf 50 Kop.; für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren einschliesslich wird Zahlung überhaupt nicht erhoben.

b) Saisonkarten für Ortseinwohner, d. h. für Personen, welche in den Grenzen des Badeortes ihren ständigen Wohnsitz haben, die die sub litera *a* angegebenen Rechte gegen Entrichtung der Hälfte des Preises der Saisonkarte für zugereiste Kurgäste gewähren und

c) Tageskarten zum Eintritt in sämtliche Institutionen des Badeortes zu folgendem Preise: im Badeorte Lipetzk zum Preise von 30 Kop., in den Badeorten Staraja Russa und Kemmern zum Preise von 20 Kop. und in den Badeorten Sergiewsk und Busk zum Preise von 15 Kop. In den Badeorten Kemmern und Lipetzk werden ausserdem besondere Karten für Kinder im Alter von 7—15 Jahren für die Hälfte des oben angegebenen Preises, d. h. zum Preise von 10 Kop. im Badeorte Kemmern bzw. zum Preise 15 Kop. im Badeorte Lipetzk ausgegeben.

Anmerkung 1. Personen, welche Privilegien oder unentgeltliche Behandlung (§ 5) geniessen, erhalten Karten nach Massgabe des diese Behandlung betreffenden Reglements.

Anmerkung 2. Die Vorschrift des § 2 erstreckt sich nicht auf die Beamten der Badeverwaltung und ihre Familienmitglieder, desgleichen nicht auf Personen, die die Anstalten des Badeortes in dienstlichen Angelegenheiten betreten.

§ 3. Die im § 2 bezeichneten Karten lauten auf den Namen und sind infolgedessen auf andere Personen nicht übertragbar: im Falle unbefugter Uebertragung wird die Saisonkarte abgenommen und der Schuldige zur gerichtlichen Verantwortung gezogen. In diese Karten werden bei der Ausstellung derselben Vorname, Vatersname und Zuname, sowie auch der ständige Wohnort im Badeorte der Personen eingetragen, die die Karten erhalten; diese Angaben werden in ein besonderes Auskunftsbuch eingetragen. Die verkauften Karten werden nicht zurückgenommen, und das für dieselben gezahlte Geld wird nicht zurückerstattet. Anmeldungen über den Verlust von Karten werden nicht entgegengenommen, vielmehr müssen bei Verlust der Karte neue Karten entnommen werden, und zwar wiederum gegen Zahlung.

§ 4. Die im § 2 bezeichneten Karten sind beim ersten Verlangen seitens der Angestellten der Badeverwaltung und der zu diesem Zwecke eingesetzten Kontrolleure vorzuzeigen, und infolgedessen müssen die Personen, die die Anstalten des Badeortes benutzen, die Karten stets bei sich führen.

§ 5. Personen, die Saison- oder Tageskarten (§ 2) entnommen haben, werden von der Zahlung für Zutritt zu den Tanzabenden und für Eintrittskarten in die Theateraufführungen des Badeortes, sowie für die Benutzung der Heilmittel des Kur-

ortes, der Badewäsche, der Bibliothek und der Krankenstühle nicht befreit. Die Höhe des Preises für Eintrittskarten zu den Tanzabenden, sowie für die Plätze in den Theatern wird vom Kurdirektor festgesetzt; der Preis für die Bäder und die übrigen Kurmittel, die den Badeorten gehören, ferner der Preis für Wäsche, für die Benutzung der Bibliothek, der Krankenstühle etc., sowie für die Benutzung der Heilmittel, die vom Badeorte erworben werden, sind in besonderen Tarifen angegeben.

In den Parks, Galerien und Kursälen des Kurortes dürfen an Orten, die vom Badedirektor zu diesem Zwecke speziell bezeichnet werden, nicht mehr als einmal in der Woche zu bestimmten Stunden Abende gegen Bezahlung veranstaltet werden, wobei der einmalige Eintrittspreis vom Badedirektor festgesetzt wird.

Anmerkung. Die Verabfolgung von Heilmitteln zum ermässigten Tarif (Behandlung unter Privileg), sowie ganz unentgeltlich (unentgeltliche Behandlung) geschieht nach Massgabe eines besonderen Reglements.

§ 6. Es ist erwünscht, dass die Verabfolgung von Bädern und anderen Prozeduren auf Verordnung der Aerzte geschehe. Zur Verabfolgung von Bädern unter 14⁰ R. und über 30⁰ R. ist die Vorzeigung solcher Verordnungen obligatorisch. Die Details in Bezug auf die Art und Weise der Verabfolgung von Bädern und anderen Prozeduren an Kranke, sowie auch der Voranmeldung auf Kabinen werden vom Kurdirektor festgesetzt.

§ 7. Die Bäder werden nur für eine Person verabfolgt: Zwei Personen werden in ein und dieselbe Badewanne nicht zugelassen mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 6 Jahren einschliesslich, von denen je eins mit einer Person von derselben Familie in die Badewanne einsteigen kann, ohne dass dafür eine besondere Zahlung zu entrichten ist.

§ 8. Der Gebrauch von schlecht riechenden oder verunreinigenden medikamentösen Substanzen, von verschiedenen Salben etc. ist beim Baden verboten. In Ausnahmefällen kann der Gebrauch solcher Substanzen gestattet werden, jedoch nur auf Verordnung des behandelnden Arztes und zu einer vom Kurdirektor zu diesem Zwecke besonders festgesetzten Zeit.

Der Gebrauch von Seife ist nur in den zu diesem Zwecke vom Kurdirektor bezeichneten Kabinen gestattet. Es ist verboten, solche zur Herstellung von Bädern dienende Substanzen und Heilmittel mitzubringen, die von der Badeverwaltung selbst zu einem besonderen Tarif verabfolgt werden.

§ 9. Die beim Baden erforderliche Wäsche wird gegen festgesetzte Zahlung unter Streifband verabfolgt. Es ist den Kranken nicht verboten, auch eigene Laken und Handtücher etc. mitzubringen.

§ 10. Personen, welche die Bäder herstellen, sowie auch diejenigen, welche die regelmässige Verabfolgung derselben überwachen, dürfen die Kabinen jederzeit betreten.

§ 11. Die oben angegebenen Vorschriften (§§ 6—10) erstrecken sich auf sämtliche in den Badeorten zur Anwendung gelangenden Behandlungsmethoden (Hydrotherapie etc.).

§ 12. Aerzte, und zwar sowohl diejenigen, die zur Kurzeit kommen, wie auch diejenigen, die im Badeorte ihren ständigen Wohnsitz haben, Zahn- und Veterinärärzte ausgenommen, erhalten für die Zeit der Saison besondere Karten, ohne dass für dieselben Zahlung zu entrichten ist. Unentgeltliche Behandlung wird ihnen jedoch nur nach Massgabe des diese Behandlung betreffenden Reglements gewährt. Die bezeichneten Karten werden auch Feldschern, Feldscherinnen, Arztgehilfen und Gehilfinnen, sowie Hebammen verabfolgt.

§ 13. Die Einhaltung von Ruhe und Ord-

nung ist für alle Personen, die sich im Badeorte aufhalten, obligatorisch, und aus diesem Grunde sind im Interesse der Kranken und der öffentlichen Ruhe innerhalb des fiskalischen Territoriums verboten: Wagenfahren und Reiten, das Fahren auf Fahrrädern, Motoren mit Ausnahme der vom Kurdirektor bezeichneten Orte; es ist auch verboten, Hunde und andere Tiere in die Parks, Galerien, Kursäle und andere fiskalische Institutionen mitzunehmen, und in den Badehäusern, Trinkhallen der Quellen, Lesezimmern und anderen vom Kurdirektor bezeichneten Orten zu rauchen. Das Lärmen und Spielen der Kinder auf den Plätzen in der Nähe der Musikpavillons während der Musik, sowie auch in den Bibliotheken und Lesezimmern ist unzulässig.

§ 14. Bei Beschädigung des fiskalischen Eigentums haben die Schuldigen den Wert des beschädigten Gegenstandes zu den Preisen zu bezahlen, die in besonderen Inventarverzeichnissen angegeben sind, die in den Lokalitäten des Badeortes: Kabinen etc. aushängen.

§ 15. Die Kurgäste haben sich mit Beschwerden und Meldungen zunächst an die Aufseher und Aufseherinnen der Badehäuser, an die Kontrolleure und andere Personen, denen die Heilanstalten unterstellt sind sowie auch an das Badekontor und dann erst, falls erforderlich, an den Kurdirektor zu wenden. Für schriftliche Beschwerden und Meldungen muss an sichtbarer Stelle ein besonderes Buch ausliegen.

Anmerkung. An die Administration des Badeortes haben sich die Badegäste nur mit solchen Beschwerden zu wenden, welche die Handlungen der der Badeverwaltung unterstellten Personen und Angestellten betreffen; mit Beschwerden anderer Art haben sich die Badegäste an die Ortspolizei zu wenden.

§ 16. Dem Kurdirektor ist das Recht eingeräumt, zur Vervollständigung der vorstehenden allgemeinen Regeln besondere Regeln der inneren Ordnung in den Anstalten des Badeortes, wie über die Zeit der Eröffnung und Schliessung der Heil- und der übrigen Anstalten, über die Art und Weise der Verabfolgung der Bäder etc. (§ 6), sowie auch über Zahlung für dieselben, über die Dauer des erlaubten Aufenthalts in der Kabine etc., über die näheren Massnahmen zur Wahrung der Ruhe der Kurgäste auf den fiskalischen Territorien (§ 13) etc. zu erlassen.

§ 17. Personen, welche sich diesen Regeln oder den vom Kurdirektor erlassenen Regeln (§ 16) nicht unterordnen, kann letzterer den weiteren Besuch der balneologischen und der anderen fiskalischen Anstalten in dem Badeorte verbieten und, falls erforderlich, solche Personen zur gesetzlichen Verantwortung ziehen, wobei letztere Massnahme in Bezug auf Personen, die im Staatsdienst stehen, bezw. auf Zöglinge von Lehranstalten durch Mitteilung des Vergehens an die Behörde der betreffenden Person ersetzt werden kann.

Der Kurdirektor gez. **Dr. med. A. Losinski.**

Bemerkungen über während des Kurgebrauchs
in Kemmern bemerkte Unbequemlichkeiten.

(Man bittet, vor der Abreise dieses Blatt in den Kasten für Meldungen an den Kurdirektor zu stecken).